Leitfaden für die Zusammenarbeit

zwischen

Gemeindlichen Sozialdiensten des Kantons Zug

und

HeGeBe ZOPA
(Heroin- und substitutionsgestützte Behandlung Zug)

1. Ausgangssituation

1.1. Allgemein

Personen, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen, können an einer Suchterkrankung leiden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass Menschen mit einer erheblichen Suchterkrankung meistens einen chronischen Verlauf aufweisen und sozial desintegriert leben. Sie sind mit multiplen Problemstellungen konfrontiert: die Kombination von somatischen Schädigungen und psychischen Schwierigkeiten ist häufig.
Um eine Verbesserung ihrer Lebensqualität bis hin zu einer autonomen Lebensführung zu erreichen, ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Prozess beteiligten Dienstleister nötig.

1.2. Ziele der Vereinbarung

- Die Zusammenarbeit der Stellen ist geregelt und erfolgt koordiniert:
  Auftrag, Zuständigkeit, Aufgaben und Schnittstellen sind geklärt und verbindlich.
- Synergien werden genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden.
- Zur Entlastung der involvierten Dienstleister, wird das jeweils spezifische Fachwissen optimal genutzt.

2. Grundlagen, Positionierung und Begriffe

2.1 Allgemein

Begriffsklärung, Positionierung, Behandlungs- und/oder Beratungsgrundsätze dienen dem gegenseitigen Verständnis der je eigenen Arbeitsweise und sind für ein vernetztes Arbeiten notwendig. Mit der Abkürzung KL sind im Folgenden immer Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten (Bezeichnung durch die ZOPA) gemeint.
Die gemeindlichen Sozialdienste und die HeGeBe ZOPA haben je verschiedene Aufträge zu erfüllen. Daraus ergeben sich verschiedene Grundhaltungen und unterschiedliche Selbstverständnisse, die in der Arbeit mit den KL zum Ausdruck kommen kann.

2.2. Sozialdienste der Gemeinden

Die Sozialdienste der Gemeinden erbringen Leistungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und Sozialberatung. Sie haben einen gesetzlichen Auftrag, KL die berufliche und soziale Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Die nötige Mitwirkung wird verlangt. Mit dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe sind auch Pflichten verbunden (Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung des Kantons Zug). Dabei gelten Grundsätze der „Gleichbehandlung" jedoch aber auch eine entsprechende Individualisierung. Fehlende Mitwirkung kann zu Sanktionen bis zu einer allfälligen Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe führen.

2.3 HeGeBe ZOPA (Heroin- und substitutionsgestützte Behandlung)

Die heroin- und substitutionsgestützte Behandlung bietet eine spezialisierte Behandlung und Betreuung innerhalb der Sekundär(Therapie)- und Tertiärprävention (Überlebenshilfe) im Bereich der Suchthilfe des Kantons Zug an. Als Institution des Drogen Forums Zug DFZ erfüllt sie einen Auftrag, der einerseits an eine Vereinbarung mit der Drogenkonferenz als auch an eine Bundesratsverordnung unter dem Patronat des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gebunden ist.

Das Angebot richtet sich an schwer opioidabhängige Menschen, bei denen andere Behandlungsformen aufgrund komplexer Störungsbilder im somatischen, psychiatrischen und sozialen

Bereich erfolglos blieben. In der Regel sind es langjährige und teils auch palliative Behandlungen.

Zielvorgabe der bundesrätlichen Verordnung

Art. 6 BetmSV Ziele der Therapie
Ziele der Therapie für Personen mit suchtbedingten Störungen sind:

a. *therapeutische Einbindung der betroffenen Person;*
b. *Verbesserung der Gesundheit, namentlich durch die Reduktion der psychischen, körperlichen und sozialen Komplikationen des Konsums psychoaktiver Substanzen;*
c. *risikoarmer Konsum psychoaktiver Substanzen;*
d. *soziale und berufliche Wiedereingliederung*
e. *Abstinenz vom unbefugten Konsum kontrollierter Substanzen.*

Behandlungsgrundsätze der HeGeBe ZOPA
Die Behandlung der HeGeBe ZOPA ist **zielorientiert** und **patientenzentriert**.
Das Erarbeiten von Zielsetzungen im Bereich Medizin und/oder Soziales sowie die Wahl der Mittel und Wege, wie das Ziel erreicht werden kann, erfolgt **in partnerschaftlicher Kooperation** mit dem KL und richtet sich sowohl nach dessen individuellen Voraussetzungen (differenzierte Indikationsstellung) als auch nach den gegebenen betrieblichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Eine unzureichende Zusammenarbeit kann zu einem Behandlungsabbruch führen.

2.4. Begriffsklärung

Partnerschaftliche Kooperation
- Zwischen Sozialdiensten und KL ist eine solche nicht möglich aufgrund des vorgegebenen gesetzlichen Auftrags und des daraus entstehenden Machtgefälles.
- In Bezug auf die Behandlungsplanung besteht bei der HeGeBe ZOPA eine partnerschaftliche Kooperation wie das für sozialmedizinische Angebote üblich ist.

Freiwilligkeit
Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst und den KL beruht nicht auf Freiwilligkeit, sondern auf der gesetzlichen Grundlage des Sozialhilfegesetzes. Die notwendige Mitwirkung muss verlangt werden.

3. Zusammenarbeit

3.1 Allgemein

Die Zusammenarbeit orientiert sich nach gemeinsam mit KL ausgehandelten, erreichbaren Zielen.

Die Fallarbeit oder auftretende Schwierigkeiten werden im persönlichen Kontakt direkt besprochen. Bei Uneinigkeit werden die zuständigen Vorgesetzten informiert.

Neue Mitarbeitende von Sozialdiensten werden einmal pro Jahr zu einem festgesetzten Zeitpunkt in die HeGeBe ZOPA eingeladen.

3.2 Umgang mit dem Amts- und Berufsgeheimnis

Die generelle Vollmacht der Sozialdienste genügt nur für allgemeine Auskünfte (Rahmen der Beratung).

Für eine weitergehende Zusammenarbeit (Case Management, Fallkoordination) sind entsprechende Entbindungserklärungen nötig (Amtsgeheimnis Art. 320 StGB/ Ärztliches Berufsgeheimnis Art. 321 StGB und der Datenschutzgesetze).

3.3 Case-Management

Sind mehr als zwei Institutionen oder Einzelpersonen eines/einer KL involviert, ist die Bestimmung eines / einer Fallkoordinators/in notwendig. Das Einverständnis des/der KL ist eine wichtige Voraussetzung.

Aufgabe und Kompetenzen der Fallkoordination

- Drehscheibe und Informationszentrale
- Organisation und Leitung
- Benennen und Klären von Konflikten
- Vermittlungsfunktion

3.4 Ablauf

Bestätigung des Auftrags
Wird ein/eine KL eines Sozialdienstes (SD) telefonisch bei der HeGeBe ZOPA angemeldet, so informiert die zuständige Person in der HeGeBe ZOPA dem Sozialdienst, ob der/die KL bei der HeGeBe ZOPA angekommen ist.

Aufnahmebestätigung, Kostengutsprachegesuch
Über eine Aufnahme in die Heroin- oder substitutionsgestützte Behandlung entscheidet ausschliesslich die Betriebsleitung zusammen mit dem Betriebsarzt der HeGeBe ZOPA. Bestätigt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bzw. der Kantonsarzt anhand der ausgestellten Aufnahmebewilligung die Indikation für eine Behandlung, wird die zuständige Person des Sozialdienstes von der Bezugsperson der HeGeBe ZOPA informiert. Gleichzeitig wird eine schriftliche Kostengutsprache eingeholt und das weitere Vorgehen besprochen.

Behandlung, Betreuung
Der/die KL hat während der Behandlung in der HeGeBe ZOPA eine Bezugsperson und bei Abwesenheit eine Vertretung. Sie ist grundsätzlich Ansprechperson in allen Belangen und wird zu Fallkoordinationssitzungen eingeladen. Besondere Situationen wie Eigen- und Fremdgefährdungssituationen sind der/dem FallkoordinatorIn umgehend zu melden. Standortgespräche finden bei Bedarf mit dem Betriebsarzt statt.

Kostengutsprachen für Entzug und/oder stationäre Therapie:
Über einen ernsthaft geplanten stationären Entzug und/oder eine stationäre Therapie wird der Sozialdienst frühzeitig informiert. Schriftliche Berichterstattung des Betriebsarztes: Seit wann in Behandlung? Klinik- oder Institutionswahl? Notwendigkeit/Motivation?
Bei KL, die vorher keinen Kontakt zum Sozialdienst der Gemeinde hatten, muss die Bezugsperson der HeGeBe ZOPA den/die KL anhalten, die Kostenträgerin (Sozialdienst der Gemeinde) über das Vorhaben frühzeitig zu informieren, oder sie übernimmt mittels Entbindungserklärung die Kontaktaufnahme.

Austritt aus der Behandlung oder der Sozialhilfe:
Ist die Behandlung und Betreuung in der HeGeBe ZOPA oder aber auch die Sozialhilfe beendet, muss dies umgehend jeweils der zuständigen Person mitgeteilt werden.

Baar, 6. Dezember 2018

Für die Arbeitsgruppe:

Livia Rebmann
Sozialdienst Cham

Hubert Schuler
Sozialdienst Baar

Für das Drogen Forum Zug DFZ

Olivier Humbel, Geschäftsleiter

Für die HeGeBe ZOPA:

Oliver Weber, Betriebsleiter

Beilage: Anhang „Schematische Übersicht der Zusammenarbeit“

Weitere Hinweise sind im Betriebskonzept und im Behandlungskonzept auf der Home page zu finden:

Anhang: Schematische Übersicht der Zusammenarbeit

HeGeBe ZOPA → Sozialdienste		
Anlass / Situation	**Form / Zeit**	**Zusammenarbeit / Rückmeldung**
Ablehnung einer Aufnahme ins Programm	Telefonisch	Besprechen des weiteren Vorgehens
Finanzielle Unterstützung ist notwendig (Eigenleistung Fr. 10.-/ Tag)	Zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Programm bzw. bei Eintreten der wirtschaftlichen Sozialhilfe: Anfordern einer schriftlichen Kostengutsprache	Besprechen des weiteren Vorgehens
Schnittstellen und Zuständigkeiten	Telefonisch oder anlässlich einer Sitzung zu Beginn der Zusammenarbeit	Gemeinsames Festlegen des Fallkoordinators / der –koordinatorin (Case-Managements): Definition der Schnittstellen und Klärung der Zuständigkeiten Tel. Rückmeldung über Veränderungen
Case-Management-Sitzung		Besprechung ohne KL: Angleichung des Informationsstandes / Klärung von Haltungsfragen Mit KL: Überprüfung der vorgängig definierten Ziele (Standortbest.) Neue Zielvereinbarungen und Information/Abmachung über mögliche Sanktionen
Selbstgefährdung / ärztlicher FU	Sofortige Information an den Sozialdienst	Rückmeldung über weiteren Verlauf
Fremdgefährdung	Sofortige Information an Sozialdienst, u.a. bei Drohungen gegenüber Mitarbeitenden der ZOPA oder den Sozialdienst betreffend	Rückmeldung über getroffene Massnahmen Ev. gemeinsame Gespräche
Teil-Entzug stationär	Schriftliche Information	Nachfrage bei Unklarheiten
Stationärer Entzug u/o stationäre Therapie	Bei ernsthafter Absicht: Telefonische Information und ein kurzer schriftlicher Bericht mit: • Notwendigkeit/Motivation • Seit wann im Programm • Institutionswahl (falls bereits geklärt) Bei Personen, die vorher keinen Kontakt zum Sozialdienst hatten, fordert die HeGeBe ZOPA diese auf, den Sozialdienst frühzeitig über die Absicht zu informieren oder die ZOPA informiert selbst, falls eine Entbindungserklärung vorliegt.	In der Regel wird eine Fallkoordinationssitzung einberufen und das weitere Vorgehen geklärt.
Wechsel Bezugsperson	Schriftlich	Informationsvermittlung
Behandlungsende bzw. Abbruch oder Ausschluss	Sofortige Information durch Bezugsperson	Ev. gemeinsame Besprechung betr. weiteres Vorgehen (bei Ausschluss oder Abbruch)

Sozialdienste → HeGeBe ZOPA		
Anlass / Situation	**Form / Zeit**	**Zusammenarbeit / Rückmeldung**
Telefonische Anmeldung durch den Sozialdienst	Mündlich	Informationsvermittlung
Kostengutsprache Anteil Eigenleistung von Fr. 10.- / Tag	Mündliche Erteilung Schriftliche Bestätigung	Bestätigung und Besprechung der weiteren Zusammenarbeit.
Beendung der Finanzverwaltung	Schriftlich. Mitteilung	Informationsvermittlung
Zahlungsrückstände bei der KK	Schriftlich Mitteilung	Informationsvermittlung
Wechsel Bezugsperson	Schriftlich Mitteilung	Informationsvermittlung
Entzugsabsicht des/der KL	Information an Arzt/in HeGeBe ZOPA	Je nach Ernsthaftigkeit Fallkoordinations-sitzung einberufen.
Abschluss der Sozialhilfe oder Über-gabe an einen anderen SD	Mündliche Vorankündigung Schriftliche Bestätigung	Abschluss oder Weitergabe der Zusammen-arbeit